



Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Allgemeine Hinweise für Arbeitgeber

Vier Richtlinien der EU (2000/43/EG des Rates vom 29.06.2000; 2000/78/EG des Rates vom 27.11.2000; 2002/73/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23.09.2002; 2004/113/EU des Rates vom 13.12.2004) verpflichteten die Bundesrepublik Deutschland dazu, durch Gesetz sicherzustellen, dass Diskriminierungen von Menschen zukünftig unterbleiben. Das entsprechende deutsche Gesetz trat am 18.8.2006 in Kraft.

Nach den Richtlinien hatte der deutsche Gesetzgeber für den Bereich Beschäftigung und Beruf sicherzustellen, dass Menschen vor Beeinträchtigungen aus den folgenden Gründen geschützt werden:

Rasse
ethnische Herkunft
Religion und Weltanschauung
Behinderung
Alter
sexuelle Identität und
Geschlecht.

Nach § 31 AGG kann von den Vorschriften des Gesetzes nicht zu Ungunsten der geschützten Personen abgewichen werden. Jeder Versuch, das Gesetz durch **Vereinbarungen** zu umgehen, ist also rechtlich **wirkungslos**.

Seit 18.8.2006 sind **Arbeitgeber ohne Übergangsfrist verpflichtet**,

- ihren Betrieb gemäß den AGG-gesetzlichen Regelungen zu organisieren,
- insbesondere: Mitarbeiter zu schulen.



Im eigenen Interesse sind **Arbeitgeber gehalten**, die Regelungen des AGG

- beim Umgang mit Bewerbern zu beachten,
- bei Weisungen an Mitarbeiter zu beachten und
- im Umgang mit problematischen Situationen viel zu dokumentieren.

Arbeitgeber sind gezwungen, sich ab sofort darauf einzurichten, dass die **Arbeitsgerichte völlig neue Kontrollrechte** haben.

Wer sich als Arbeitgeber darauf nicht eingerichtet hat, muss damit rechnen, früher unbekannte **Schadensersatzforderungen** von Bewerbern (!) und Arbeitnehmern bezahlen zu müssen.

Mein Beratungsziel für Sie:

Der Arbeitgeber soll durch Erfüllung der gesetzlichen Pflichten gegen unberechtigte Schadensersatzforderungen abgesichert sein.

Ich bin jederzeit gerne bereit, mit Ihnen Ihre besondere betriebliche Situation zu besprechen und zu klären, wie mit angemessenem (!) Aufwand den Anforderungen des Gesetzes entsprochen werden kann.